
BEIFACH ÖFFENTLICHES RECHT

IN DEN STUDIENGÄNGEN

BACHELOR OF ARTS (B.A.) POLITIKWISSENSCHAFT

UND

BACHELOR OF ARTS (B.A.)SOZIOLOGIE

vom 01.06.2011

Aufgrund der §§ 34 Abs. 1 und 35 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 5 sowie 29 Abs. 4 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim am 01.06.2011 die nachstehende Prüfungsordnung der Universität Mannheim für das Beifachstudium im Öffentlichen Recht in den Studiengängen Bachelor of Arts (B.A.) Politikwissenschaft und Bachelor of Arts (B.A.)Soziologie beschlossen.Soweit in der Studien- und Prüfungsordnung bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form benutzt wird, schließt diese Frauen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich mit ein.

§ 1 GELTUNGSBEREICH

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt das Studium des Öffentlichen Rechts als Beifach im Rahmen der Studiengänge Bachelor of Arts (B.A.) Politikwissenschaft und Bachelor of Arts (B.A.) Soziologie.
- (2) Soweit im Rahmen dieser Satzung keine abweichenden Regelungen getroffen sind, findet auf das Beifachstudium im Öffentlichen Recht die jeweils gültige Studien- und/oder Prüfungsordnung desjenigen Studienganges Anwendung, welches der Beifachstudierende als Kernfach studiert.

§ 2 STUDIEN- UND PRÜFUNGSLEISTUNGEN

- (1) Im Rahmen des Beifachstudiums im Öffentlichen Recht sind die folgenden Module zu belegen und die für den erfolgreichen Abschluss des Moduls jeweils vorgeschriebenen Prüfungsleistungen zu erbringen:
 - a. Modul BOer1: Grundlagen des Öffentlichen Rechts (12 ECTS)
 - b. Modul BOer2: Vertiefung im Öffentlichen Recht (12 ECTS)
 - c. Modul BOer3: Wahlfach im Öffentlichen Recht (8 ECTS)

- (2) Die Modulprüfungen werden im Modul BOeR1 als Modulabschlussklausur, in den Modulen BOeR2 und BOeR3 in der Form von Teilprüfungen abgenommen.
- (3) ¹Im Wahlfachmodul (BOeR3) haben die Studierenden zwei Wahlfächer zu wählen. ²In jedem der gewählten Fächer ist jeweils eine Teilprüfung abzulegen. ³Die Anmeldung zu einer Teilprüfung in einem der Wahlfächer gilt als verbindliche Wahl des jeweiligen Wahlfachs. ⁴Ein Wechsel des Wahlfachs ist nach bereits erfolgter Anmeldung zu einer Teilprüfung nur in begründeten Ausnahmefällen und nur mit Zustimmung der beteiligten Prüfer auf schriftlichen Antrag des Studierenden zulässig. ⁵Aus dem abgewählten Wahlfach gegebenenfalls vorhandene Fehlversuche werden auf das neu gewählte Wahlfach angerechnet.
- (4) Einzelheiten zu den Modulen sind in Anlage 1 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelt, die Teil dieser Satzung ist.

§ 3 PRÜFUNGEN

- (1) Zu den Prüfungen im Beifach Öffentliches Recht wird zugelassen, wer nach der Studien- und/oder Prüfungsordnung seines jeweiligen Kernfachs berechtigt ist, Prüfungsleistungen im Beifach Öffentliches Recht abzulegen.
- (2) ¹Prüfungen in den Beifachmodulen werden in der Regel im selben Semester angeboten und abgenommen wie die zugrundeliegende Lehrveranstaltung. ²Soweit Lehrveranstaltungen nur in jedem zweiten Semester angeboten werden, ist in der Regel auch das Ablegen der entsprechenden Prüfung oder Teilprüfung nur einmal im Jahr möglich.
- (3) Sind Hilfsmittel für einzelne Prüfungsleistungen zugelassen, werden sie vom jeweiligen Prüfer rechtzeitig vor der Prüfung in geeigneter Form bekanntgegeben.
- (4) Studierende haben ihren schriftlichen Haus- und Seminararbeiten ein Verzeichnis der benutzten Hilfsmittel beizufügen und eine eigenhändig unterschriebene Erklärung mit folgendem Wortlaut abzugeben:

„Ich versichere, dass ich die Arbeit selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen in schriftlicher oder elektronischer Form entnommen sind, habe ich als solche unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht. Mir ist bekannt, dass im Falle einer falschen Versicherung die Arbeit mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet wird. Ich bin ferner damit einverstanden, dass meine Arbeit zum Zwecke eines Plagiatsabgleichs in elektronischer Form versendet und gespeichert werden kann.“

²Wird die Erklärung nicht abgegeben, kann von der Korrektur der Arbeit abgesehen und die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet werden.

§ 4 INKRAFTTRETEN

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01.08.2011 in Kraft. Sie findet Anwendung auf Studierende, die ab dem HWS 2011 das Beifachstudium im Öffentlichen Recht aufnehmen.

ANLAGE 1

MODUL BOER1: GRUNDLAGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Sem.	Typ	Veranstaltungstitel	Studien- /Prüfungsleistung	Abschluss	ECTS
1. (HWS)	VL (+AG)	Deutsches Wirtschaftsverfassungsrecht	Gemäß § 10 Abs. 2	MAP (Ende 2. Sem. =FSS)	4
2. (FSS)	VL (+AG)	Europäisches Wirtschaftsverfassungsrecht	Gemäß § 10 Abs. 2		4
2. (FSS)	VL (+AG)	Grundlagen des Wirtschaftsverwaltungsrechts	Gemäß § 10 Abs. 2		4
					12

MODUL BOER2: VERTIEFUNG IM ÖFFENTLICHEN RECHT

Sem.	Typ	Veranstaltungstitel	Studien- /Prüfungsleistung	Abschluss	ECTS
4. (FSS)	Ü	Übung im Öffentlichen Recht für Anfänger	Gemäß § 10 Abs. 2	TP (bestehend aus einer Klausur und einer Hausarbeit)	6
HWS oder FSS (nach Kapazität)	HS	Seminar im Öffentlichen Recht	Gemäß § 10 Abs. 2	TP	6
					12

**MODUL BOER3: WAHLFACH
(ES SIND ZWEI WAHLFÄCHER ZU BELEGEN)**

Sem.	Typ	Veranstaltungstitel	Studien- /Prüfungsleistung	Abschluss	ECTS
FSS	VL	Verfassungsgeschichte <i>oder</i>	Gemäß § 10 Abs. 2	TP	4
FSS	VL	Juristische Methodenlehre <i>oder</i>	Gemäß § 10 Abs. 2	TP	4
HWS	VL	Polizeirecht <i>oder</i>	Gemäß § 10 Abs. 2	TP	4
HWS	VL	Kommunalrecht	Gemäß § 10 Abs. 2	TP	4
					maximal 8

Die Veranstaltungen „Verfassungsgeschichte“ und „Juristische Methodenlehre“ setzen keine Vorkenntnisse voraus und können jederzeit belegt werden. Die Vorlesungen „Polizeirecht“ und „Kommunalrecht“ sollten dagegen erst nach dem Besuch der Vorlesung „Grundlagen des Wirtschaftsverwaltungsrechts“ belegt werden.

ABKÜRZUNGEN

TURNUS

HWS: Herbst-/Wintersemester

SS: Frühjahrs-/Sommersemester

VERANSTALTUNGSTYPEN

VL: Vorlesung

GS: Grundseminar

ProS: Proseminar

HS: Hauptseminar

Ü: Übung

AG: Arbeitsgemeinschaft

ABSCHLUSSTYPEN

LN:	Leistungsnachweis
TP:	Teilprüfung
MAP:	Modulabschlussprüfung

HINWEIS:

Die Paragraphenverweise beziehen sich auf die Prüfungsordnungen für die Studiengänge Bachelor of Arts (B.A.) Politikwissenschaft und Bachelor of Arts (B.A.) Soziologie.